
S 34 R 388/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommen iS von § 18a Abs 1 S 3 SGB IV - supranationale Leistungen - Berücksichtigung des von der Europäischen Kommission gewährten Ruhegehaltes bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI - Vereinbarkeit mit höherrangigem und europäischem Recht - Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 45 SGB X von dem des § 48 SGB X - Berücksichtigung fehlender Ermessensbetätigung bei Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts auch im Zugunstenverfahren
Leitsätze	1. Auf die Witwenrente einer ehemaligen Beamtin der Europäischen Kommission ist das ihr von diesem Organ einer supranationalen Organisation gezahlte Ruhegehalt als dem Ruhegehalt deutscher Beamter vergleichbares ausländisches Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen. 2. Eine fehlende Ermessensbetätigung bei Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts ist auch im Zugunstenverfahren zu beachten.
Normenkette	SGB I § 30 Abs 1 ; SGB I § 39 Abs 1 S 2 ; SGB IV § 18a Abs 1 S 2 Nr 1 F: 2006-01-23; SGB IV § 18a Abs 1 S 3 F: 2006-01-23; SGB IV § 18a Abs 3 S 1 Nr 5 F: 2006-01-23; SGB IV § 18b Abs 5 ; SGB IV § 114 Abs 1 Nr 2 ; SGB IV § 114 Abs 4 ; SGB VI § 97 ; SGB X § 44 ; SGB X § 45 Abs 1 ; SGB X § 48 Abs 1 S 2 ; EStG § 3 Nr 55e ; BBG § 51 J: 2009; BeamtVG § 4 ; BeamtVG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 R 388/13
Datum	24.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 196/16
Datum	25.03.2019

3. Instanz

Datum	20.01.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â MÃ¤rz 2019 und das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 24.Â November 2016 geÃ¤ndert.

Die Beklagte wird unter Ãnderung ihres Bescheids vom 13.Â November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.Â Juli 2013 verpflichtet, ihren Bescheid vom 11.Â April 2011 aufzuheben.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Mai 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.Â Juli 2013 wird aufgehoben, soweit die Beklagte darin erstmalig auch die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge, die auf das von der EuropÃ¤ischen Kommission bezogene Ruhegehalt der KlÃ¤gerin entrichtet wurden, der Einkommensanrechnung zugrunde legt.

Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin die sich hieraus fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2009 bis 30.Â Juni 2012 ergebende hÃ¶here groÃe Witwenrente zu zahlen, soweit diese AnsprÃ¼che nicht bereits erfÃ¼llt sind.

Im Ãbrigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin 1/10 der zur Rechtsverfolgung notwendigen auÃgerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

Im Streit steht die Berücksichtigung eines von der Europäischen Kommission gewährten Ruhegehalts als Hinzuverdienst bei einer Witwenrente nur noch für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2012.

Ä

Die 1937 geborene Klägerin bezieht große Witwenrente seit dem Tod ihres 1995 verstorbenen Ehemanns. Daneben erhält sie seit Juni 1997 ein Ruhegehalt der Europäischen Kommission (im Folgenden: Ruhegehalt), für die sie langjährig als Beamtin tätig war. Seit Juni 2002 bezieht sie zudem eine Regelaltersrente aus eigener Versicherung. Der beklagte Rentenversicherungsträger rechnete ab November 2001 das Ruhegehalt und ab April 2003 zusätzlich die Regelaltersrente der Klägerin auf die große Witwenrente an. Für den noch streitigen Zeitraum ab dem 1.1.2008 berücksichtigte die Beklagte das mehrfach jeweils rückwirkend zum 1.7. eines Jahres erhöhte Ruhegehalt zunächst nur mit dem ausgezahlten Betrag (*Bescheide vom 2.8.2007, 13.2.2009, 19.2.2010*). Mit Bescheid vom 7.3.2011 erfolgte eine Neuberechnung für die Zeit ab April 2003, durch die sich eine geringe Nachzahlung zugunsten der Klägerin ergab. Nach Hinweis der Klägerin auf die fehlende Berücksichtigung der Erhöhung des Ruhegehalts zum 1.7.2009 hob die Beklagte den Bescheid vom 7.3.2011 teilweise auf, setzte den Zahlungsbetrag der großen Witwenrente ab dem 1.7.2009 unter Hinweis auf [§ 48 SGB X](#) niedriger fest und forderte die Erstattung überzahlter Leistungen iHv 137,77 Euro (*Bescheid vom 11.4.2011*). Bei der Neufestsetzung des Zahlungsbetrags für die Zeit ab dem 1.7.2011 berücksichtigte sie bei der Anrechnung des Ruhegehalts erstmals nicht nur den ausgezahlten Betrag, sondern auch die hiervon abgeführten Krankenversicherungsbeiträge iHv 45,12 Euro monatlich, von denen sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis hatte (*Bescheid vom 26.5.2011*). Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Nachdem die Beklagte die große Witwenrente für die Zeit ab dem 1.7.2012 wie später auch für weitere nachfolgende Zeiträume erneut unter Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt hatte (*Bescheid vom 3.7.2012*), beantragte die Klägerin die Überprüfung der Einkommensanrechnung auch für die Vergangenheit, da das Ruhegehalt nicht der Einkommensteuer unterliege und gänzlich unberücksichtigt zu belassen sei. Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 13.11.2012*) und wies die Widersprüche der Klägerin gegen die Bescheide vom 26.5.2011 und 13.11.2012 zurück (*Widerspruchsbescheid vom 15.7.2013*).

Ä

Das SG hat die gegen die Bescheide vom 26.5.2011 und 13.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2013 und auf Zahlung der großen Witwenrente

ohne Berücksichtigung des Ruhegehalts gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.11.2016*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ausgeführt, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, entgegen dem Bescheid vom 13.11.2012 die Bescheide vom 7.3.2011 und 11.4.2011 aufgrund des Überprüfungsantrags zurückzunehmen, obwohl das Ruhegehalt ausschließlich zugunsten der Klägerin ausschließlich mit dem ausgezahlten Betrag und nicht mit dem Bruttobetrag auf die große Witwenrente angerechnet worden sei. Das Ruhegehalt sei als ausländisches Einkommen zu berücksichtigen, das inländischem Erwerbsersatzeinkommen in Form eines Ruhegehalts aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vergleichbar sei. Als solches unterfalle es der Rückkaufnahme des [§ 18a Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB IV](#), weshalb es unabhängig von der Frage anzurechnen sei, ob es sich um eine steuerfreie Einnahme nach [§ 3 EStG](#) handle. Europäisches Gemeinschaftsrecht stehe dem nicht entgegen, da das Ruhegehalt lediglich bei der Ermittlung des Zahlungsbetrags der großen Witwenrente berücksichtigt werde, jedoch weder zu Steuern noch zu deutschen Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werde. Zudem sei es unschädlich, dass die Beklagte die teilweise Aufhebung des Bescheids vom 7.3.2011 durch den Bescheid vom 11.4.2011 auf [§ 48 SGB X](#) statt auf [§ 45 SGB X](#) gestützt habe, denn die Voraussetzungen für einen Austausch der Rechtsgrundlage, insbesondere hinreichende Ermessenserwägungen, lägen vor. Rechtmäßig sei auch der Bescheid vom 26.5.2011 in Gestalt des Bescheids vom 3.7.2012 und des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2012, denn die Beklagte habe das Ruhegehalt für die Zeit ab dem 1.7.2011 wegen der zum 1.7.2010 eingetretenen Änderung auch unter Einschluss der Krankenversicherungsbeiträge auf die Rente anrechnen dürfen.

Ä

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [§ 18a SGB IV](#) iVm [§ 114 SGB IV](#) sowie Art 13 Abs 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Aufgrund der anwendbaren Übergangsvorschrift sei eine Berufung der Beklagten auf [§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 5 SGB IV](#) verschlossen. Eine Gleichstellung mit inländischem Erwerbsersatzeinkommen sei ausgeschlossen, weil das Ruhegehalt kein ausländisches Einkommen, sondern supranationales Einkommen sei. Zudem unterliege das Ruhegehalt der Gemeinschaftssteuer, nicht aber der einzelstaatlichen Steuer. Es handle sich damit um eine steuerfreie Einnahme gemäß [§ 3 Ziff 55e EStG](#). Von den Beamten der Europäischen Kommission seien keine Steuern zu erheben, die ganz oder teilweise auf der Zahlung von Dienstbezügen beruhen. Die steuerfreie Einnahme dürfe auch nicht bei der Festlegung des Steuersatzes für sonstige nicht steuerfreie Einnahmen berücksichtigt werden. Daher sei keinesfalls mehr als der ausgezahlte Betrag des Ruhegehalts auf die Witwenrente anzurechnen.

Ä

Auf Vorschlag des Senats haben sich die Beteiligten Ã¼ber Zeiten ab dem 1.7.2012 verglichen und den Rechtsstreit insoweit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Ã

Die KlÃ¤gerin beantragt nunmehr,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Ã MÃrz 2019
und des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 24.Ã November 2016 aufzuheben,

den Bescheid der Beklagten vom 26.Ã Mai 2011 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 15.Ã Juli 2013 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu
verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 1.Ã Juli 2011 bis 30.Ã Juni 2012 groÃe
Witwenrente ohne Anrechnung des Ruhegehalts der EuropÃ¤ischen Kommission zu
gewÃ¤hren,

sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.Ã November 2012 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 15.Ã Juli 2013 aufzuheben und die Beklagte zu
verpflichten, die Bescheide vom 7.Ã MÃrz 2011 und vom 11.Ã April 2011 fÃ¼r den
Zeitraum vom 1.Ã Januar 2008 bis 30.Ã Juni 2011 zurÃ¼ckzunehmen, soweit auf die
groÃe Witwenrente das Ruhegehalt der EuropÃ¤ischen Kommission angerechnet
wurde, und die Beklagte zu verurteilen, ihr auch fÃ¼r diesen Zeitraum groÃe
Witwenrente ohne Anrechnung des Ruhegehalts der EuropÃ¤ischen Kommission zu
zahlen.

Ã

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Ã

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Ã

Ã

Die zulässige Revision der Klägerin ist nur zum Teil begründet und daher im Übrigen zurückschicken ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Ä

10

A. Gegenstand des Rechtsstreits in der Revision sind aufgrund des von den Beteiligten geschlossenen Teilvergleichs neben den Urteilen des LSG und SG nur noch der Bescheid der Beklagten vom 13.11.2012, mit dem diese den Überprüfungsantrag der Klägerin abgelehnt hat, und der Bescheid vom 26.5.2011 über die Festsetzung des Zahlungsbetrags der groben Witwenrente für die Zeit ab dem 1.7.2011, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2013. Mit diesen Bescheiden wurde der auch noch mit der Revision geltend gemachte Anspruch ([§ 123 SGG](#)) der Klägerin auf einen höheren Zahlungsbetrag der groben Witwenrente für die Zeit vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2012 abgelehnt. Zutreffende Klageart hierfür ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 iVm § 56 SGG](#) *hierzu zuletzt BSG Urteil vom 6.9.2017 – B 13 R 33/16 R – SozR 4-2600 § 96a Nr 17 RdNr 17 mwN*).

Ä

11

B. Die Revision ist überwiegend unbegründet. In Bezug auf die Zeit vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2009 ist sie insgesamt unbegründet (*hierzu 1.*). Teilweise begründet ist sie jedoch mit Blick auf die Zahlungsbetragsfestsetzung für die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 30.6.2012 (*hierzu 2. und 3.*).

Ä

12

1. Die Revision ist in Bezug auf die Zeit vom 1.1.2008 bis zum 30.6.2009 insgesamt unbegründet. Zu Recht hat es die Beklagte mit Bescheid vom 13.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2013 abgelehnt, aus Anlass des Überprüfungsantrags der Klägerin ihren Bescheid vom 7.3.2011 zu ändern und der Klägerin für den genannten Zeitraum höhere grobe Witwenrente zu zahlen. Die Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende Urteil des SG durch das LSG ist insoweit nicht zu beanstanden.

Ä

13

Als Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin auf eine Korrektur des

bestandskräftig gewordenen Bescheids vom 7.3.2011 kommt nur [Â§ 44 SGB X](#) in Betracht. Gemäß [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich aus dem Akt unter anderem im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Dementsprechend ist auch das Begehren der Klägerin ([Â§ 123 SGG](#)) nicht auf die Verpflichtung der Beklagten zur vollständigen Aufhebung dieses Bescheids gerichtet, mit dem der Zahlungsbetrag ihrer großen Witwenrente rückwirkend ab dem 1.4.2003 höher festgesetzt worden ist, sodass sich zu ihren Gunsten eine Nachzahlung und ein höherer Zahlungsbetrag ab dem 1.5.2011 ergab. Vielmehr ist ihr Begehren ausschließlich darauf gerichtet, dass die Beklagte verpflichtet werde, unter Änderung ihres Bescheids vom 7.3.2011 den Zahlungsbetrag der großen Witwenrente ohne Berücksichtigung des Ruhegehalts noch höher festzusetzen. Anhaltspunkte dafür, dass der Zahlungsbetrag aus anderen Gründen zu niedrig festgesetzt worden sein könnte, liegen nicht vor und werden von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.

Â

14

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat die Beklagte den Zahlungsbetrag der großen Witwenrente mit Bescheid vom 7.3.2011 für die Zeit ab dem 1.1.2008 nicht rechtswidrig zu niedrig festgesetzt. Insbesondere durfte die Beklagte das Ruhegehalt auf die große Witwenrente anrechnen. Die Anrechnung von Einkommen auf eine Witwenrente richtet sich nach [Â§ 97 SGB VI](#) iVm [Â§ 114 SGB IV](#) und erfolgt nach Maßgabe von [Â§ 18a ff SGB IV](#). Nach [Â§ 97 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) (*Gesamtnorm idF der Neubekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl I 754*) wird Einkommen von Berechtigten, das mit einer Witwen- oder Witwerrente zusammentrifft, hierauf angerechnet. Für den Einkommensbegriff verweist [Â§ 97 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) auf [Â§ 18a bis 18e SGB IV](#). Hierzu enthält [Â§ 114 SGB IV](#) (*Gesamtnorm idF durch Gesetz vom 20.4.2007, BGBl I 554, neugefasst durch Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710*) mit Rücksicht auf die bis zum 31.12.2001 bestehende Rechtslage punktuelle Übergangsvorschriften zum Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes, wenn es wie vorliegend der versicherte Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist. Danach sind als Einkommen nur Erwerbseinkommen ([Â§ 114 Abs 1 Nr 1 SGB IV](#)) zu berücksichtigen sowie Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen ([Â§ 114 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#)). Erwerbsersatzeinkommen in diesem Sinne sind nur Leistungen nach [Â§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 bis 8 SGB IV](#) ([Â§ 114 Abs 3 Satz 1 SGB IV](#)). Nicht zu berücksichtigen sind nach [Â§ 18a Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB IV](#) (in der im vorliegend maßgeblichen Zeitraum inhaltlich unveränderten Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2006, BGBl I 86) steuerfreie Einnahmen nach [Â§ 3 EStG](#) mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nr 28 und der Einnahmen nach dessen Nr 40 sowie

Erwerbsersatz Einkommen nach [§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1](#) und 8 SGB IV. Dies gilt, wie die grundsätzliche Berücksichtigung von Erwerbsersatz Einkommen nach [§ 18a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#), auch für vergleichbare ausländische Einkommen ([§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#), in der im vorliegend maßgeblichen Zeitraum unveränderten Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2006, [BGBl I 86](#)). Beide Regelungen werden durch [§ 114 SGB IV](#) nicht verdrängt, der insoweit keine Sonderregelungen enthält.

Ä

15

Das Ruhegehalt der Klägerin ist als ausländisches (*hierzu a*), einem inländischen Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis vergleichbares (*hierzu b*) Erwerbsersatz Einkommen iS des [§ 114 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) iVm [§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 5 SGB IV](#) auf deren Witwenrente anzurechnen. Das Ruhegehalt der Europäischen Kommission ist auch keine steuer-freie Einnahme nach [§ 3 EStG](#), die ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen wäre (*hierzu c*). Seine Anrechnung auf die Witwenrente verletzt kein europäisches Recht (*hierzu d*).

Ä

16

a) Das der Klägerin von der Europäischen Kommission gezahlte Ruhegehalt ist ausländisches Einkommen iS des [§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#).

Ä

17

In Bezug hierauf enthält [§ 114 SGB IV](#) keine Sonderregelungen (vgl. Sehnert in Hauck/Noftz, SGB IV, KÄ [§ 114 RdNr 17](#), Stand Februar 2004). Im Gegenteil spricht dessen Zweck gerade dafür, auch vergleichbares ausländisches Erwerbsersatz Einkommen anzurechnen. So soll [§ 114 SGB IV](#) im Hinblick auf die Änderungen des [§ 18a SGB IV](#) zum 1.1.2002 für sog. Altfälle Bestandsschutz gewährleisten. Für den in [§ 114 Abs 1 SGB IV](#) genannten Personenkreis sollte das unverändert das bisherige Recht mit Anrechnung lediglich von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen weitergelten (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Altersvermögensgesetz, [BT-Drucks 14/4595 SÄ 60](#) zu Nr 7). Auch nach alter Rechtslage war jedoch die Anrechnung vergleichbarer Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden vorgeschrieben ([§ 18a Abs 3 Satz 1 SGB IV](#) idF durch Gesetz vom 20.12.2000, [BGBl I 1827](#)).

Ä

Einer Anrechnung als „ausländisches Einkommen“ steht die Zahlung durch die Europäische Kommission, einem Organ (Art 13 Abs 1 Satz 2 EUV) der supranationalen Organisation Europäischen Union (vgl BVerfG Urteil vom 30.6.2009 [2 BvE 2/08](#) ua [BVerfGE 123, 267](#), juris RdNr 298) nicht entgegen. Dies ergibt eine Auslegung des [§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) unter Berücksichtigung des Wortlauts (unter aa), der Systematik (unter bb) und des Sinn und Zwecks der Vorschrift, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte und den Gesetzesmaterialien erschließt (unter cc).

Ä

19

aa) Nach [§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) gelten die Sätze 1 und 2 auch für vergleichbare ausländische Einkommen. Nach dem Wortlaut sind damit zunächst Einkommen erfasst, die aus dem Ausland bezogen werden. Ausland ist staatsrechtlich jedes Gebiet, das nicht zum Inland gehört (vgl nur Creifelds, *Rechtswörterbuch*, 25. Aufl 2020, Stichwort „Ausland“). Unter anderem für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist unter „Inland“ der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen (vgl BSG Beschluss vom 30.9.1999 [BA 8 KN 21/98](#) [BA](#) juris RdNr 5; Nagel in *Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VI*, 2. Aufl 2013, [§ 110 RdNr 29](#), Stand 29.6.2020). Allgemein für das Sozialrecht knüpft [§ 30 Abs 1 SGB I](#) den personellen Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dessen räumlichen Geltungsbereich. Dieser entspricht seit dem 3.10.1990 dem Inland (vgl nur Mrozynski in *Mrozynski, SGB I*, 6. Aufl 2019, [§ 30 RdNr 1](#); vgl auch Duden Online *Wörterbuch* Stichwort „ausländisch“ und „Ausland“, Stand 24.9.2020). Diese Definition des Auslands als „Nicht-Inland“ legt es schon begrifflich nahe, „ausländisches Einkommen“ als „nicht-inländisches Einkommen“ zu fassen. Jedenfalls aber lässt die Abgrenzung zum Antonym des inländischen Einkommens offen, ob supranationale Einkommen, die weder aus dem Inland noch aus dem Ausland bezogen werden, ebenfalls von der Regelung des [§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) erfasst werden sollen. Sie sind in der Vorschrift nicht genannt und damit nach ihrem Wortlaut weder ausdrücklich einbezogen noch ausgeschlossen.

Ä

20

bb) Ein solcher ausdrücklicher Ausschluss der Anrechnung von einer supranationalen Organisation bezogenen Einkommens wäre jedoch nach der Systematik des [§ 18a SGB IV](#) zu erwarten gewesen, sollte dies vom Gesetzgeber gewollt sein. [§ 18a SGB IV](#) enthält in seinen verschiedenen Absätzen detaillierte Auflistungen des Einkommens, das auf Renten wegen Todes anzurechnen ist. Darauf folgt regelmäßig eine ebenfalls detaillierte Regelung zu

Einkommen, das als Ausnahme zu der vorangehenden Auflistung bei der Anrechnung nicht zu berücksichtigen ist. Eine solche Ausnahmeregelung in Bezug auf von supranationalen Organisationen gezahltes Einkommen ist jedoch nicht vorhanden.

Ä

21

cc)Ä Entscheidend für die Anrechnung auch eines Einkommens, das von einer supranationalen Organisation bezogen wird, spricht demgegenüber der Sinn und Zweck des [ÄSÄ 18a SGBÄ IV](#), speziell seines AbsÄ 1 SatzÄ 3. [ÄSÄ 18a SGBÄ IV](#) wurde durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG vom 11.7.1985, [BGBlÄ I 1450](#)) mit Wirkung ab dem 1.1.1986 in das SGBÄ IV eingefügt. Die Berücksichtigung eigenen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens wurde nicht nur als wegen der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten gerechtfertigt angesehen, sondern vielmehr als aus finanziellen Gründen erforderlich, um die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten auch angesichts der in Zukunft aus demografischen Gründen auf die Rentenversicherung zukommenden Belastungen finanzieren zu können (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BT-Drucks 10/2677 SÄ 24). Ausländisches Erwerbseinkommen sollte wie inländisches Erwerbseinkommen behandelt werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BT-Drucks 10/2677 SÄ 44). Vor diesem Hintergrund enthielt bereits [ÄSÄ 18a SGBÄ IV](#) idF des HEZG in AbsÄ 3 SatzÄ 1 aE die Regelung, dass Erwerbsersatzeinkommen auch âvergleichbare Ersatzleistungen [sind], die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werdenâ. Hiermit sollten ausdrücklich nicht nur ausländische Ersatzleistungen erfasst werden, sondern ebenso âRuhegehälter und vergleichbare Versorgungsbezüge supranationaler Einrichtungenâ (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BT-Drucks 10/2677 SÄ 45).

Ä

22

Es kann nicht unterstellt werden, dass dieser auch Ruhegehälter supranationaler Einrichtungen umfassende Anwendungsbereich des [ÄSÄ 18a AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) idF des HEZG mit der Neufassung des [ÄSÄ 18a SGBÄ IV](#) durch das Altersvermögensgesetz vom 26.6.2001 ([BGBlÄ I 1310](#)), durch welche die Gleichstellungsklausel in [ÄSÄ 18 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) verschoben wurde und ihren bis heute gültigen Wortlaut erhielt, eine Einschränkung im Hinblick auf die hierdurch erfassten vergleichbaren Einkommen erfahren sollte. Zwar schweigen die Gesetzesmaterialien zu den Gründen der von [ÄSÄ 18a AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) idF des HEZG abweichenden Formulierung. Jedoch bestand der Zweck der Neufassung des [ÄSÄ 18a SGBÄ IV](#) gerade darin, aus Gründen der Gleichbehandlung die auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnenden Einkommensarten erheblich zu erweitern (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÄNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Altersvermögensgesetz, BT-Drucks 14/4595 SÄ 59 zu NrÄ 3).

$\hat{A}$

Dieses entspricht in seinem Kerngehalt den typischen Merkmalen des Ruhegehalts deutscher Beamter, es ist mithin „vergleichbar“ iS des [Â§ 18a Abs 1 Satz 3 SGB IV](#). Nach den für den Senat bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) tatsächlichen Feststellungen des LSG bezieht die Klägerin das monatlich ausgezahlte Ruhegehalt seit dem 1.7.1997 aufgrund ihres Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienstverhältnis als Beamtin der Europäischen Kommission wegen Alters. Zutreffend ist das LSG zu dem Schluss gekommen, das Ruhegehalt werde „vergleichbar dem Ruhegehalt deutscher Beamter“ im Rahmen eines Versorgungssystems außerhalb der allgemeinen Sozialversicherung als Ersatz

für frher also vor dem Ruhestand ein bezogenes Erwerbseinkommen gewährt. Dies ergibt ein Vergleich der Rechtsgrundlagen beider Leistungen, insbesondere von §§ 4 und § 14 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sowie [§ 51 Bundesbeamtengesetz \(BBG\)](#) mit Art 77 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (*EU-BeamtStat*, *ABl* 1387/62, zuletzt geändert durch VO 2016/1611 vom 7.7.2016, *ABl* EU 2016 L 242, 1). Dieses Statut ist als Rechtsakt im europarechtlichen Verordnungsrang (*EuGH Urteil* vom 26.2.1981 – C-64/80 – [Slg 1981, 693](#) RdNr 6) im Bundesgebiet unmittelbar geltendes (Art 288 Abs 2 Satz 1 und 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuvor Art 249 EGV), revisibles Recht (vgl. *BSG Urteil* vom 8.7.1993 – [7 Å RAr 64/92](#) – [BSGE 73, 10](#) = [SozR 3 Å 4100 Å § 118 Nr 4](#), juris RdNr 16; *BSG Urteil* vom 29.1.2002 – [BÅ 10 Å EG 2/01 Å R](#) – [BSGE 89, 129](#) = [SozR 3 Å 6940 Art 3 Nr 2](#), juris RdNr 11; *BSG Urteil* vom 21.2.2013 – [BÅ 10 Å EG 20/12 Å R](#) – [SozR 4 Å 7835 Art 1 Nr 2 RdNr 18](#); *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG*, 13. Aufl 2020, § 162 RdNr 4b).

Å

25

Das Recht des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union insgesamt ist bereits dem Grunde nach eng angelehnt an das französische und deutsche Dienstrecht und erinnert in seiner Ausgestaltung an die französischen und deutschen Systeme (*Knecht in Becker/Kähler/Körtek, Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich*, 245, 246; *Steinle in Streinz, EUV/AEUV*, 3. Aufl 2018, Art 336 RdNr 7; *Eggers/Linder in Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV*, Art 336 RdNr 8, Stand Mai 2020). Auch die Ausgestaltung der Versorgung von Beamten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im EU-BeamtStat entspricht typischen Merkmalen der deutschen Beamtenversorgung. In beiden Systemen besteht eine grundsätzliche Abhängigkeit des Ruhegehaltsanspruchs vom Erreichen einer Mindestdienstzeit im Beamtenverhältnis ([§ 4 Abs 1 BeamtVG](#); Art 77 Abs 1 Satz 1 *EU-BeamtStat*) und eines Ruhestandsalters ([§ 4 Abs 2 BeamtVG](#) iVm [§ 51 Abs 1 BBG](#)), das für die Beamten der Europäischen Union vor der Dienstrechtsreform des Jahres 2004 bei 60 Jahren lag und inzwischen auf 66 Jahre erhöht wurde (Art 77 Abs 5 *EU-BeamtStat* idF der VO 1023/2013 vom 22.10.2013, *ABl* EU 2013 L 287, 15). Darüber hinaus ist auch die Höhe des Ruhegehalts in beiden Systemen an die Dauer der Dienstzeit sowie die Höhe des letzten Grundgehalts in der letzten Besoldungsgruppe geknüpft, welcher der Beamte für eine bestimmte Mindestzeit angehört hat ([§ 4 Abs 3](#), [§ 14 Abs 1 Satz 1 BeamtVG](#); Art 77 Abs 2 *EU-BeamtStat*).

Å

26

c) Das Ruhegehalt der Europäischen Kommission ist keine steuerfreie Einnahme

nach [Â§Â 3 EStG](#), die nach [Â§Â 18a AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ IV](#) ausnahmsweise nicht als auf die Witwenrente der KIÄxgerin anzurechnendes Einkommen zu berÄ¼cksichtigen wÄ¼re. Dies folgt â¼ anders als vom LSG angenommenÂ â¼ fÄ¼r das dem bundesdeutschen Ruhegeld iS des [Â§Â 18a AbsÂ 3 NrÂ 5 SGBÂ IV](#) vergleichbare Ruhegeld der KIÄxgerin nicht bereits aus der RÄ¼ckausnahme des [Â§Â 18a AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ IV](#), denn danach sind nur â¼ Erwerbseinkommen nach AbsatzÂ 3 SatzÂ 1 Nr.Â 1 und 8â¼ von der Freistellung ausgenommen. Vielmehr war ein die Steuerfreiheit des Ruhegehalts begrÄ¼ndender Tatbestand in [Â§Â 3 EStG](#) wÄ¼hrend des durch den Bescheid vom 7.3.2011 geregelten Zeitraums, wie auch fÄ¼r nachfolgende Zeiten, nicht vorhanden.

Â

27

Insbesondere wurde die von der KIÄxgerin fÄ¼r sich in Anspruch genommene Regelung des [Â§Â 3 NrÂ 55e SatzÂ 1 EStG](#) erst durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7.12.2011 (BGBlÂ I 2592) mWv 14.12.2011 neu eingefÄ¼gt. Zudem ist diese Regelung auch ihrem Inhalt nach auf das Ruhegehalt nicht anwendbar. Nach [Â§Â 3 NrÂ 55e SatzÂ 1 EStG](#) sind steuerfrei die aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder Ä¼berstaatlichen Einrichtung Ä¼bertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur BegrÄ¼ndung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder Ä¼berstaatlichen Einrichtung dienen (*Bergkemper in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Stand Oktober 2019, Â§Â 3 NrÂ 55e RdNrÂ 1; von Beckerath in Kirchhof, EStG, 19.Â Aufl 2020, Â§Â 3 NrÂ 55e RdNrÂ 152q; BlÄ¼mich in Erhard/Valta, EStG, Stand Mai 2019, Â§Â 3 NrÂ 55e RdNrÂ 2; vgl auch den Bericht des Finanzausschusses (7.Â Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung â¼ Drucksache 17/6263Â â¼ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Ä¼nderung steuerlicher Vorschriften, BTâ¼ Drucks 17/7524 SÂ 9*). Bei der Zahlung von Ruhegehalt durch die EU-Kommission an die KIÄxgerin handelt es sich offensichtlich nicht um die Ä¼bertragung von Anrechten auf Altersversorgung auf eine zwischen- oder Ä¼berstaatliche Einrichtung, allenfalls kÄ¼nnte das Ruhegehalt eine (auch) auf solchen Ä¼bertragenen Anrechten beruhende Leistung sein. HierfÄ¼r bieten die nicht mit RevisionsrÄ¼gen angegriffenen und daher fÄ¼r den Senat bindenden ([Â§Â 163 SGG](#)) tatsÄ¼chlichen Feststellungen des LSG keinerlei Anhaltspunkte. Aber selbst wenn dies der Fall wÄ¼re, ergÄ¼be sich keine Steuerfreiheit nach [Â§Â 3 NrÂ 55e EStG](#), denn wie SatzÂ 2 der Vorschrift klarstellt, wird die sich aus der Ä¼bertragung ergebende Versorgungsleistung gerade nicht privilegiert. So gehÄ¼ren nach SatzÂ 2 die Leistungen aufgrund des Betrags nach [Â§Â 3 NrÂ 55e SatzÂ 1 EStG](#) zu den EinkÄ¼ften, zu denen die Leistungen gehÄ¼ren, die die Ä¼bernehmende Versorgungseinrichtung im Ä¼brigen erbringt. Damit ordnet SatzÂ 2 keine Steuerfreistellung an, sondern regelt allein das steuerliche Schicksal der spÄ¼teren Versorgungsleistungen durch den neuen (internationalen) VersorgungstrÄ¼ger (*Bergkemper in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Stand Oktober 2019, Â§Â 3 NrÂ 55e RdNrÂ 3; vgl auch Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des*

Ä

28

d) Die Anrechnung des Ruhegehalts der Klägerin auf ihre große Witwenrente verstößt auch nicht gegen höherrangiges oder europäisches Recht.

Ä

29

Entgegen der Ansicht der Klägerin stellt sich die Anrechnung auch supranationalen Erwerbersatzeinkommens mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG sogar als notwendig dar. Ansonsten käme es zu einer bedenklichen Besserstellung der Bezieher solchen Einkommens gegenüber den Beziehern von inländischem wie auch ausländischem Einkommen, das von einem fremden Staat gezahlt wird (vgl. BSG Urteil vom 6.3.1991 – 13/5 Rj 39/90 – BSGE 68, 184 = SozR 34 2400 § 18a Nr. 2, juris RdNr. 14).

Ä

30

Ebenso wenig verstößt die Anrechnung des Ruhegehalts gegen Art. 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das ursprünglich dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1967 Nr. 152, 13) beigefügt war und sodann durch den Vertrag von Amsterdam dem EG-Vertrag beigefügt wurde (im Folgenden: Protokoll). Nach Art. 13 Abs. 1 Protokoll wird von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer erhoben. Zugleich sind die Beamten und sonstigen Bediensteten nach Art. 13 Abs. 2 Protokoll von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit. In Auslegung dieser Vorschrift hat die EuGH – worauf sich die Klägerin beruft – entschieden, dass auch von der Union an ihre ehemaligen Beamten gezahlten Ruhegehälter, im Rahmen der Plafonierung einer Steuer wie der französischen Solidaritätssteuer auf das Vermögen (*Impôt de solidarité sur la fortune*) nicht berücksichtigt werden dürfen (EuGH Urteil vom 5.7.2012 – C-558/10 – juris). Die wechselseitige Abgrenzung der Steuerhoheit der Mitgliedstaaten und der Union – so der EuGH – schließt zwangsläufig nicht nur jede unmittelbare, sondern auch jede mittelbare Besteuerung der von der Union gezahlten und nicht der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegenden Bezüge durch diese aus. Nach Art. 13 Protokoll sei es den Mitgliedstaaten verboten, von einem Beamten oder einem Bediensteten der Union irgendeine Steuer zu erheben, die ganz oder

teilweise auf der Zahlung der von der Union gezahlten Bez¹/₄ge beruhe (*EuGH Urteil vom 5.7.2012* [Câ¹/₄558/10](#) *â¹/₄ juris RdNr¹/₄ 22 f mwN zur stRspr des EuGH*). Jedoch schlie¹/₄t dies nicht einmal f¹/₄r das Steuerrecht eine Ber¹/₄cksichtigung solcher Bez¹/₄ge vollst¹/₄ndig aus. Vielmehr wurde deren Ber¹/₄cksichtigung bei der Ermittlung einer Einkommensgrenze f¹/₄r die Gew¹/₄hrung eines Steuervorteils f¹/₄r Eheleute vom EuGH akzeptiert (*EuGH Urteil vom 14.10.1999* [Câ¹/₄229/98](#) *â¹/₄ Slg¹/₄ 1999, Iâ¹/₄7113*). Umso mehr muss dies f¹/₄r die von steuerrechtlichen Sachverhalten unabh¹/₄ngige Ber¹/₄cksichtigung des Ruhegehalts bei der Bemessung einer Sozialleistung wie einer Witwenrente gelten, die mit R¹/₄cksicht auf deren Unterhaltersatzfunktion (auch) einkommensabh¹/₄ngig ausgestaltet ist (*vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BTâ¹/₄Drucks 10/2677 Sâ¹/₄ 24*). Schon wegen der fehlenden Auswirkungen der rentenrechtlichen Anrechnung des Ruhegehalts auf dessen Besteuerung ist vor dem Hintergrund des Wortlauts des Art¹/₄ 13 Protokoll sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH die Rechtslage als gekl¹/₄rt anzusehen. Eine Vorlage an den EuGH nach Art¹/₄ 267 Abs¹/₄ 3 AEUV ist daher nicht veranlasst (*vgl zu den Voraussetzungen der Vorlagepflicht eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts nur BVerfG vom 29.5.2012* [1â¹/₄ BvR 3201/11](#) *â¹/₄ NZA 2013, 164*).

â

31

2.â Die Revision ist teilweise begr¹/₄ndet, soweit sie die Zahlbetragsfestsetzung f¹/₄r die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 30.6.2011 durch Bescheid vom 11.4.2011 betrifft. Allerdings war die Beklagte auch in diesem Zeitraum berechtigt, das Ruhegehalt auf die gro¹/₄e Witwenrente anzurechnen. Jedoch erweist sich die auf [â¹/₄ 48 SGBâ¹/₄ X](#) gest¹/₄tzte r¹/₄ckwirkende Minderung des Rentenzahlbetrags einschlie¹/₄lich der hierauf gest¹/₄tzten R¹/₄ckforderung der festgestellten ¹/₄berzahlung aus anderen Gr¹/₄nden als rechtswidrig. Insoweit hat die Beklagte den ¹/₄berpr¹/₄fungsantrag der Kl¹/₄gerin mit dem angegriffenen Bescheid vom 13.11.2012 zu Unrecht abgelehnt, denn sie hat das Recht bei dessen Erlass iS des [â¹/₄ 44 SGBâ¹/₄ X](#) unrichtig angewandt.

â

32

Als Rechtsgrundlage f¹/₄r die r¹/₄ckwirkende Herabsetzung des Zahlbetrags der gro¹/₄en Witwenrente hat sich die Beklagte auf [â¹/₄ 48 SGBâ¹/₄ X](#) gest¹/₄tz. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung f¹/₄r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats¹/₄chlichen oder rechtlichen Verh¹/₄ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche ¹/₄nderung eintritt ([â¹/₄ 48 Abs¹/₄ 1 Satz¹/₄ 1 SGBâ¹/₄ X](#)). Unter den in Satz¹/₄ 2 Nr¹/₄ 1 bis 4 aufgef¹/₄hrten Umst¹/₄nden soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der ¹/₄nderung der Verh¹/₄ltnisse aufgehoben werden. Die hiernach vorausgesetzte nachtr¹/₄gliche ¹/₄nderung der Verh¹/₄ltnisse lag jedoch nicht vor. Abzustellen ist

insoweit auf die Verhältnisse bei Erlass des durch den Bescheid vom 11.4.2011 geänderten Bescheids vom 7.3.2011 (vgl zur Vergleichsgrundlage nur Schätze in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, § 48 RdNr 5). Bei dessen Erlass war die auf den 1.7.2009 rückwirkende Erhöhung des Ruhegehalts, die Anlass für den Erlass des Bescheids vom 11.4.2011 war, nach den bindenden Feststellungen des LSG bereits erfolgt. Mithin war der Bescheid vom 7.3.2011 von Anfang an rechtswidrig. Eine Rücknahme konnte nur unter den Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) erfolgen.

Ä

33

Die teilweise Aufhebung der vorhergehenden Zahlbetragsfestsetzung durch den Bescheid vom 11.4.2011 kann vorliegend auch nicht im Wege des Auswechsels der Rechtsgrundlage oder durch eine Umdeutung aufrechterhalten werden (vgl hierzu zB BSG Urteil vom 10.9.2013 â [B 4 AS 89/12 R](#) â [BSGE 114, 188](#) = SozR 4-4200 § 11 Nr 62, RdNr 29; BSG Urteil vom 7.4.2016 â [B 5 R 26/15 R](#) â SozR 4-2600 § 89 Nr 3 RdNr 33; BSG Urteil vom 15.6.2016 â [B 4 AS 41/15 R](#) â SozR 4-4200 § 9 Nr 14 RdNr 15, jeweils mwN). Insoweit fehlt es an der hierfür erforderlichen Ermessensausübung durch die Beklagte (hierzu a), was auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach [§ 44 SGB X](#) zu beachten ist (hierzu b).

Ä

34

a) Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheids vom 11.4.2011 kein Ermessen ausgeübt (zu diesem Erfordernis vgl nur BSG Urteil vom 21.6.2011 â [B 4 AS 21/10 R](#) â [BSGE 108, 258](#) = SozR 4-4200 § 11 Nr 39, RdNr 34; Pad© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, § 45 RdNr 136, Stand 14.1.2021). Zwar enthält Anlage 10 zum Bescheid Ausführungen zu einer Vertrauensschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Umstände. Jedoch kam die Beklagte zu dem Schluss, dass sich die Klägerin nicht auf Vertrauen berufen könne, da sie iS des [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 iVm Satz 3 SGB X](#) Einkommen erzielt habe, das zur Minderung ihres Rentenanspruchs geführt habe. Die Beklagte ging somit davon aus, eine gebundene Entscheidung treffen zu müssen. Dass sie dennoch nicht nur die im Rahmen des [§ 48 SGB X](#) durchzuführende Vertrauensschutzprüfung vorgenommen hat, sondern auch die bei Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Vergangenheit nach [§ 45 SGB X](#) zusätzlich erforderlichen Ermessenserwägungen (vgl nur BSG Urteil vom 7.4.2016 â [B 5 R 26/15 R](#) = SozR 4-2600 § 89 Nr 3 RdNr 37; Brandenburg in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, § 48 RdNr 40, Stand 1.12.2017; vgl zur auch innerhalb des [§ 45 SGB X](#) gegenüber der Vertrauensschutzprüfung eigenständigen Funktion der Ermessensausübung Schätze in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, § 45 RdNr 102 mwN; Steinwedel in Kasseler Komm,

[Â§ 45 SGB X](#) RdNr 53, Stand September 2020) angestellt hätte, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Diese waren auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Eine angesichts des Fehlens spezieller Regelungen wie [Â§ 330 SGB III](#) oder [Â§ 40 SGB II](#) hierfür erforderliche Ermessensreduzierung auf null kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ermessensrelevante Gesichtspunkte weder vom Betroffenen geltend gemacht noch sonst wie ersichtlich sind (vgl. BSG Urteil vom 9.9.1998 [â 13 RJ 41/97 R](#) [â juris RdNr 39](#); BSG Urteil vom 20.5.2014 [â 10 EG 2/14 R](#) [â SozR 4-7837 Â 2 Nr 27 RdNr 29](#)). Dies ist aber schon wegen des Hinweises der Klägerin auf die infolge eines Fehlers der Beklagten unterbliebene Berücksichtigung der Ruhegehaltserhöhung nicht der Fall.

Â

35

b) Dieser Ermessensnichtgebrauch ist auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach [Â§ 44 SGB X](#) zu beachten.

Â

36

Der 14. Senat des BSG (Urteil vom 28.5.1997 [â 14/10 RKg 25/95](#) [â SozR 3-1300 Â 44 Nr 21](#) [â juris RdNr 20 ff](#)) und der 9. Senat (Urteil vom 4.2.1998 [â 9 V 16/96 R](#) [â SozR 3-1300 Â 44 Nr 24](#) [â juris RdNr 16](#); Ähnlich bereits Urteil vom 8.3.1995 [â 9 RV 7/93](#) [â juris RdNr 17](#)) halten [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) in Modifikation des Postulats, dass es nicht Sinn des Zugunstenverfahrens sei, dem Antragsteller mehr zu gewähren, als ihm nach materiellem Recht zustehe (vgl. BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [â 13 R 86/09 R](#) [â SozR 4-2600 Â 48 Nr 4 RdNr 43 mwN](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [â 13 R 3/13 R](#) [â SozR 4-1300 Â 44 Nr 30 RdNr 22, 30](#)) [â](#) auch dann für (entsprechend) anwendbar, wenn die Rechtswidrigkeit eines bestandskräftig gewordenen Widerrufs- bzw. Rückforderungsbescheids allein auf der Verletzung von vertrauensschützenden Vorschriften beruht (dieser Rspr folgend: Schütze in Schütze, SGB X, 9. Aufl 2020, [Â 44 RdNr 18](#); Merten in Hauck/Noftz, SGB X, KÄ [Â 44 RdNr 50](#), Stand April 2018; Baumeister in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, [Â 44 RdNr 73](#), Stand 23.3.2020; differenzierend Siewert in Diering/Timme/Stähler, SGB X, 5. Aufl 2019, [Â 44 RdNr 24](#); ablehnend in Bezug auf vertrauensschützende Verfahrensvorschriften Steinwedel in Kasseler Komm, [Â 44 SGB X](#) RdNr 41, Stand September 2020; zur Darstellung des Meinungsstands vgl. auch BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [â 13 R 86/09 R](#) [â SozR 4-2600 Â 48 Nr 4 RdNr 43 ff](#)). Zugleich entspricht es der Rechtsprechung des BSG, dass im Verfahren auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts nicht bereits eine fehlende Anhörung im Ausgangsverfahren zur Rücknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids verpflichtet (BSG vom 19.2.2009 [â 10 KG 2/07 R](#) [â SozR 4-5870](#)

[Â§Â 1 NrÂ 2 RdNrÂ 13](#); BSG Urteil vom 3.5.2018 [â  Â BÂ 11Â AL 3/17Â RÂ](#) [â   SozR 4â  1300 Â§Â 44 NrÂ 37 RdNrÂ 18Â ff mwN](#)). Insoweit hat zuletzt der 11.Â Senat formuliert, dass dem Betroffenen allein aufgrund einer unterbliebenen Anh  rung kein unbedingtes Recht zum Behaltend  rfen einer an sich nicht zustehenden Sozialleistung einger  umt wird, weil eine unterbliebene Anh  rung â    anders als im   berpr  fungsverfahren   im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren nachgeholt werden k  nne (BSG Urteil vom 3.5.2018 [â    BÂ 11Â AL 3/17Â RÂ](#) [â   SozR 4â  1300 Â§Â 44 NrÂ 37 RdNrÂ 20](#)). Dies ber  cksichtigt zugleich den Gedanken, dass derjenige, der die Widerspruchs- oder Klagefrist vers  umt, nicht besser gestellt werden soll als derjenige, der fristgerecht von einem Rechtsbehelf Gebrauch macht (vgl hierzu BSG Urteil vom 27.3.1984 [â    5aÂ RKn 2/83Â](#) [â   SozR 1200 Â§Â 34 NrÂ 18Â](#) [â   juris RdNrÂ 19](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [â    BÂ 13Â R 3/13Â RÂ](#) [â   SozR 4-1300 Â§Â 44 NrÂ 30 RdNrÂ 28](#); Mey, SGB 2015, 288, 290Â f; Steinwedel in Kasseler Komm, [Â§Â 44 SGBÂ X RdNrÂ 42a](#), Stand September 2020).

  

37

Der erkennende 13.Â Senat hat sich zuletzt der vorstehend skizzierten Rechtsprechung des 14. und 9.Â Senats (  hnlich wohl auch der 2.Â Senat, vgl BSG Urteil vom 26.10.2017 [â    BÂ 2Â U 6/16Â RÂ](#) [â   SozR 4-2200 Â§Â 547 NrÂ 1 RdNrÂ 22](#)) in Bezug auf Verst   e gegen die Fristenregelungen des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) angeschlossen (BSG Urteil vom 21.10.2020 [â    BÂ 13Â R 19/19Â RÂ](#) [â   zur Ver  ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; noch offengelassen BSG Teilurteil vom 1.7.2010 \[â    BÂ 13Â R 86/09Â RÂ\]\(#\) \[â   SozR 4â  2600 Â§Â 48 NrÂ 4 RdNrÂ 43Â ff\]\(#\); BSG Urteil vom 24.4.2014 \[â    BÂ 13Â R 3/13Â RÂ\]\(#\) \[â   SozR 4â  1300 Â§Â 44 NrÂ 30 RdNrÂ 31\]\(#\)\). Damals wie auch vorliegend braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob jedweder Versto   gegen vertrauenssch  tzende Vorschriften der \[Â§Â 45, 48 SGBÂ X\]\(#\) oder gegen Formvorschriften bei Aufhebung eines Bescheids im sp  teren   berpr  fungsverfahren nach \[Â§Â 44 SGBÂ X\]\(#\) beachtlich ist. Im   berpr  fungsverfahren zu beachten ist jedenfalls ein Mangel der Ermessensbet  tigung. Hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch \(\[Â§Â 39 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ I\]\(#\)\). Zugleich kommt ihr gegen  ber der Vertrauensschutzpr  fung iS von \[Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ X\]\(#\) eine eigenst  ndige Funktion zu \(vgl Sch  tze in Sch  tze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, \[Â§Â 45 RdNrÂ 102 mwN\]\(#\)\). Unabh  ngig von der Frage, ob die durch \[Â§Â 44 SGBÂ X\]\(#\) vermittelten Anspr  che auf den Fortbestand rechtswidrig gew  hrter Beg  nstigungen der Sache nach als materiell-rechtlich zu qualifizieren sind \(so Sch  tze in Sch  tze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, \[Â§Â 44 RdNrÂ 18\]\(#\); Merten in Hauck/Noftz, SGBÂ X, K   \[Â§Â 44 RdNrÂ 50\]\(#\), Stand April   2018\), kann sich im Rahmen des R  cknahmeermessens nach \[Â§Â 45 AbsÂ 1 SGBÂ X\]\(#\) ein gegen  ber der Vertrauensschutzpr  fung eigenst  ndiger Grund f  r das vollst  ndige oder teilweise Behaltend  rfen einer rechtswidrig zuerkannten Beg  nstigung ergeben. Die Ber  cksichtigung einer vollst  ndig unterbliebenen Ermessensbet  tigung im   berpr  fungsverfahren f  hrt zu keiner Besserstellung des â   Unp  nklichen   \(zum Begriff Steinwedel in Kasseler](#)

Komm, [Â§ 44 SGB X](#) RdNr 42a, Stand September 2020, unter Hinweis auf Mey, SGB 2015, 288, 290 f), weil â anders als im Falle von AnhÃ¶rungsfehlern (hierzu oben) oder Fehlern in der ErmessensbegrÃ¼ndung â ein Ermessensausfall nicht heilbar ist (vgl SchÃ¶tze in SchÃ¶tze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 41 RdNr 11 mwN), weshalb auch ein fristgerechter Widerspruch erfolgreich sein mÃ¶sste. SchlieÃlich wird auch von Kritikern der Rechtsprechung des 9. und 14. Senats eingerÃ¶umt, dass dem Schutz vor dem mit der RÃ¼ckforderung verbundenen Eingriff der Verwaltung ein weitergehender Schutz zuzubilligen sein kÃ¶nnte als dem Ansinnen, nicht zustehende Leistungen weiter oder erneut zu beziehen, weshalb die Anwendung des [Â§ 44 SGB X](#) in Bezug auf RÃ¼cknahme- und RÃ¼ckforderungsbescheide bei Fehlern im Rahmen der [Â§ 45, 48 SGB X](#), konkret im Bereich des Ermessens, im Ergebnis fÃ¼r mÃ¶glich erachtet wird (Steinwedel in Kasseler Komm, [Â§ 44 SGB X](#) RdNr 42, Stand September 2020, mwN).

Â

38

Infolge der Rechtswidrigkeit der Aufhebungsentscheidung entfÃllt zudem die Rechtsgrundlage fÃ¼r die hierauf gestÃ¼tzte RÃ¼ckforderung. Die Beklagte war verpflichtet, den Bescheid vom 11.4.2011 auch insoweit aufzuheben.

Â

39

3.Â SchlieÃlich ist die Revision auch insoweit erfolgreich, als die Beklagte den Zahlbetrag der groÃen Witwenrente durch Bescheid vom 26.5.2011 fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2011 bis 30.6.2012 zu niedrig festgesetzt hat, weil sie bei dessen Berechnung nicht nur die VerÃnderung des Auszahlungsbetrags des Ruhegehalts berÃ¼cksichtigt hat, sondern erstmalig vom Betrag des Ruhegehalts einschlieÃlich der hiervon abgefÃ¼hrten KrankenversicherungsbeitrÃge ausgegangen ist. Zwar ist bei der Anrechnung des Ruhegehalts mindestens von dessen Betrag vor Abzug der KrankenversicherungsbeitrÃge auszugehen (hierzu a), jedoch war die Beklagte insoweit nur unter Beachtung der Voraussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#) zur Ãnderung des vorhergehenden Witwenrentenbescheids berechtigt (hierzu b). Jedenfalls die im Rahmen des [Â§ 45 SGB X](#) zu beachtenden formalen Voraussetzungen hat die Beklagte nicht eingehalten (hierzu c).

Â

40

a)Â Entgegen der Auffassung der KlÃ¶gerin war die Beklagte verpflichtet, bei der Anrechnung des Ruhegehalts auf die groÃe Witwenrente von dessen Betrag vor Abzug der KrankenversicherungsbeitrÃge auszugehen.

Die Anrechnung von Einkommen auf eine Witwenrente richtet sich ¹Ä wie oben bereits ausgefÄ¼hrtÄ ²Ä nach [Ä§Ä 97 SGBÄ VI](#) iVm [Ä§ÄÄ 18aÄ](#) ff SGBÄ IV, wobei vorliegend zusÄ¼tzlich die Ä¼bergangsrechtlichen Bestimmungen des [Ä§Ä 114 SGBÄ IV](#) zu beachten sind. Maßgebend fÄ¼r die EinkommensberÄ¼cksichtigung ist nach [Ä§Ä 18b AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) (*Gesamtnorm idF durch Gesetz vom 5.8.2010, BGBlÄ I 1127*) das fÄ¼r denselben Zeitraum erzielte monatliche Einkommen. Das monatliche Einkommen ist zu kÄ¼rzen bei Leistungen nach [Ä§Ä 18a AbsÄ 3 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ IV](#) ³Ä diesen ist das Ruhegehalt wie oben ausgefÄ¼hrt zuzuordnenÄ ⁴Ä um 23,7 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 25 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010 ([Ä§Ä 18b AbsÄ 5 SatzÄ 1 NrÄ 4 SGBÄ IV](#)). Diese Werte werden in FÄ¼llen, in denen ⁵Ä wie vorliegendÄ ⁶Ä der versicherte Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist, durch [Ä§Ä 114 AbsÄ 4 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ IV](#) (*Gesamtnorm idF durch Gesetz vom 5.8.2010, BGBlÄ I 1127*) modifiziert. Demnach ist das monatliche Erwerbsersatz Einkommen um 42,7 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 43,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010 zu kÄ¼rzen.

Allein schon aus systematischen GrÄ¼nden ist als Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung der Bruttobetrag einer Einnahme vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben zugrunde zu legen (*allg Ansicht, vgl nur Paulus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3.Ä Aufl 2016, Ä§Ä 18a RdNrÄ 33, Stand 1.3.2016; Marschner in Kreikebohm, SGBÄ IV, 3.Ä Aufl 2018, Ä§Ä 18a RdNrÄ 5; Fattler in Hauck/Noftz, SGBÄ IV, Stand Mai 2018, KÄ Ä§Ä 18b RdNrÄ 1*). Bei der KÄ¼rzung nach [Ä§Ä 18b AbsÄ 5 SGBÄ IV](#) bzw [Ä§Ä 114 AbsÄ 4 SGBÄ IV](#) handelt es sich um pauschalierte AbzÄ¼ge fÄ¼r das Bruttoeinkommen belastende Steuern und Sozialabgaben; ein Einzelnachweis ist ausgeschlossen, um fÄ¼r die Berechtigten und VersicherungstrÄ¼ger das Verfahren zu erleichtern (*Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BTÄ Drucks 10/2677 SÄ 24*). Die von der KlÄ¼gerin begehrte Anrechnung des Ruhegehalts, die vom Zahlungsbetrag nach Abzug der KrankenversicherungsbeitrÄ¼ge ausgehen soll, wÄ¼rde daher faktisch zu einem doppelten Abzug dieser BeitrÄ¼ge fÄ¼hren. Nichts anderes kann insoweit im Hinblick auf die von der KlÄ¼gerin auch in diesem Zusammenhang hervorgehobene inlÄ¼ndische Steuerfreiheit ihres Ruhegehalts gelten. TatsÄ¼chlich ist die KlÄ¼gerin durch die Vorgehensweise der Beklagten sogar bevorteilt, indem diese im angefochtenen Bescheid vom 26.5.2011 wie auch in den weiteren vorliegenden Bescheiden der Einkommensanrechnung nicht den vollen Bruttobetrag des Ruhegehalts zugrunde gelegt hat, sondern hÄ¼chstens den Betrag nach dem auf Grundlage des ArtÄ 13 AbsÄ 1 Protokoll erfolgten Abzugs der Gemeinschaftssteuer.

Â

43

b)Â Dennoch ist der Bescheid vom 26.5.2011 rechtswidrig, soweit die Beklagte gestÃ¼tzt auf [Â§Â 48 SGBÂ X](#) den Zahlbetrag der groÃen Witwenrente nicht nur an die rÃ¼ckwirkend zum 1.7.2010 verÃ¤nderte HÃ¶he des Ruhegehalts angepasst hat, sondern darÃ¼ber hinaus bei der Einkommensanrechnung erstmals auch die vom Ruhegehalt abgefÃ¼hrten KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge in Abzug gebracht hat.

Â

44

Nach [Â§Â 48 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Dabei soll der Verwaltungsakt nach [Â§Â 48 SatzÂ 2 NrÂ 3 SGBÂ X](#) mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung aufgehoben werden, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Abweichend hiervon sind EinkommensÃ¤nderungen in Bezug auf Renten wegen Todes erst vom nÃ¤chstfolgenden 1.Â Juli an zu berÃ¼cksichtigen ([Â§Â 18d AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBlÂ I 3710](#)). Soweit die Beklagte bei der Festsetzung des Zahlbetrags der Witwenrente fÃ¼r die Zeit ab dem 1.7.2011 nur die rÃ¼ckwirkende ErhÃ¶hung des Auszahlungsbetrags des Ruhegehalts von 1465,24Â Euro auf 1466,72Â Euro berÃ¼cksichtigt hat, sind diese Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Â

45

Soweit die Ãnderung des Rentenzahlungsbetrags durch den Bescheid vom 26.5.2011 darÃ¼ber hinaus auf der erstmaligen BerÃ¼cksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags als Teil des anzurechnenden Ruhegehalts beruht, ist dieser Bescheid rechtswidrig, denn diese Ãnderung gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 11.4.2011 kann nicht auf [Â§Â 48 SGBÂ X](#) gestÃ¼tzt werden. Vielmehr war der Bescheid vom 11.4.2011 insoweit von Anfang an rechtswidrig, da die Beklagte bei der Berechnung des auf die groÃe Witwenrente anzurechnenden Einkommens nur den Auszahlungsbetrag des Ruhegehalts nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags zugrunde gelegt hat. Ein solcher bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidriger Verwaltungsakt kann jedoch nur nach MaÃgabe des [Â§Â 45 SGBÂ X](#) zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte nach den Feststellungen des LSG erstmals durch die von der Klāgerin eingereichte âPensionsabrechnungâ über die rückwirkende Erhöhung des Ruhegehalts zum 1.7.2010 vom Abzug eines Krankenversicherungsbeitrags iHv 45,12 Euro vor Auszahlung Kenntnis erlangt hat. [Â§ 45 SGB X](#) und [Â§ 48 SGB X](#) grenzen sich nach den objektiven Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts ab, der aufgehoben werden soll (BSG Urteil vom 21.6.2011 âB 4 AS 22/10 Râ âjuris RdNr 16; BSG Urteil vom 27.7.1989 â11/7 RAr 115/87â âBSGE 65, 221â = SozR 1300 Â§ 45 Nr 45, juris RdNr 13; BSG Urteil vom 16.12.2008 âB 4 AS 48/07 Râ âjuris RdNr 15; BSG Urteil vom 24.2.2011 âB 14 AS 45/09 Râ âSozR 4â4200 Â§ 11 Nr 36 RdNr 15). Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, vor Erlass eines Bescheids die Sachlage vollständig aufzuklären, um die objektiven Verhältnisse festzustellen. Erlässt die Verwaltung einen endgültigen Bescheid auf Grundlage eines nicht endgültig aufgeklärten Sachverhalts und stellt sich später heraus, dass der Bescheid bereits im Zeitpunkt des Erlasses objektiv rechtswidrig war, ist ein Fall des [Â§ 45 SGB X](#) gegeben (BSG Urteil vom 28.6.1990 â4 RA 57/89â âBSGE 67, 104â = SozR 3â1300 Â§ 32 Nr 2, juris RdNr 38 ff; BSG Urteil vom 2.6.2004 âB 7 AL 58/03 Râ âBSGE 93, 51â = SozR 4â4100 Â§ 115 Nr 1, RdNr 14; BSG Urteil vom 21.6.2011 âB 4 AS 22/10 Râ âjuris RdNr 16).

Â

Zwar setzt die Anwendung des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) nicht das Vorliegen eines rechtmäßigen Verwaltungsakts voraus. Vielmehr kann eine tatsächliche Änderung in den Verhältnissen âhier der Bezug eines höheren Ruhegehalts aufgrund einer rückwirkenden Erhöhungâ auch bei bisher fehlerhafter Einkommensberücksichtigung eintreten und zu einer Korrektur des Bescheids nach [Â§ 48 SGB X](#) führen (vgl. BSG Urteil vom 29.8.1990 â9a/9 RVs 7/89â âBSGE 67, 204â = SozR 3â3870 Â§ 4 Nr 1, juris RdNr 22; BSG Urteil vom 12.2.1997 â9 RVs 5/96â âSozR 3â1300 Â§ 48 Nr 60, juris RdNr 11 mwN; BSG Urteil vom 7.7.2005 âB 3 P 8/04 Râ âBSGE 95, 57â = SozR 4-1300 Â§ 48 Nr 6, juris RdNr 22 ff; BSG Beschluss vom 19.7.2010 âB 8 SO 22/10 Bâ âjuris RdNr 7 mwN). Denn [Â§ 48 SGB X](#) unterscheidet nicht danach, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig war (BSG Urteil vom 7.7.2005 âB 3 P 8/04 Râ âBSGE 95, 57â = SozR 4â1300 Â§ 48 Nr 6, juris RdNr 24). Die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#) liegen deshalb auch dann vor, wenn die tatsächliche Änderung jene Leistungsvoraussetzung betrifft, die rechtsfehlerhaft zur Leistungsbewilligung geführt hat.

Â

Jedoch ist nach Sinn und Zweck der Regelung die Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) auf rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung ausgeschlossen, soweit dadurch der Vertrauensschutz eines Betroffenen, wie er sich aus der Regelung des [Â§ 45 SGB X](#) ergibt, unterlaufen würde (BSG Urteil vom 7.7.2005 â€‹[B 3 A P 8/04 R](#) â€‹ [BSGE 95, 57](#) = [SozR 4â€‹1300 Â§ 48 Nr 6](#), juris RdNr 24). Deshalb ist eine Aufhebung auch in Fällen anfechtlicher Rechtswidrigkeit wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse auf das Ausmaß dieser Änderung beschränkt. Das ergibt sich überdies aus dem Wortlaut der Vorschrift, denn der Verwaltungsakt ist nur aufzuheben, â€‹soweitâ€‹ in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eintritt (vgl BSG Urteil vom 28.3.1973 â€‹[5 A RKn 37/71](#) â€‹ [BSGE 35, 277](#) = [SozR Nr 21 zu Â§ 1286 RVO](#), juris RdNr 15; BSG Urteil vom 7.2.1985 â€‹[9a RVs 2/84](#) â€‹ [SozR 1300 Â§ 48 Nr 13](#), juris RdNr 15; BSG Urteil vom 7.7.2005 â€‹[B 3 A P 8/04 R](#) â€‹ [BSGE 95, 57](#) = [SozR 4â€‹1300 Â§ 48 Nr 6](#), juris RdNr 34; Merten in Hauck/Noftz, SGB X, K 48 RdNr 11, Stand November 2018; Brandenburg in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 48 RdNr 88, Stand 1.12.2017; Steinwedel in Kasseler Komm, [Â§ 48 SGB X](#) RdNr 25, Stand Dezember 2018). Indem die Beklagte die Zahlbetragsfestsetzung aus dem Bescheid vom 11.4.2011 nicht nur im Umfang der sich durch die Erhöhung des Ruhegehalts zum 1.7.2010 ergebenden Änderung aufhob und den sich hieraus ergebenden Zahlbetrag neu festsetzte, sondern erstmalig auch den bisher nicht berücksichtigten Krankenversicherungsbeitrag auf die Witwenrente anrechnete, ging die Neufestsetzung des Zahlbetrags über das zulässigerweise auf [Â§ 48 SGB X](#) zu stützende Maß der Änderung hinaus.

Â

49

c) In diesem Umfang kann die Neufestsetzung des Rentenzahlbetrags auch nicht durch ein Auswechseln der Rechtsgrundlage oder durch eine Umdeutung gestützt auf [Â§ 45 SGB X](#) aufrechterhalten werden (vgl hierzu zB BSG Urteil vom 10.9.2013 â€‹[B 4 A AS 89/12 R](#) â€‹ [BSGE 114, 188](#) = [SozR 4â€‹4200 Â§ 11 Nr 62](#), RdNr 29; BSG Urteil vom 7.4.2016 â€‹[B 5 A R 26/15 R](#) â€‹ [SozR 4-2600 Â§ 89 Nr 3](#) RdNr 33; BSG Urteil vom 15.6.2016 â€‹[B 4 A AS 41/15 R](#) â€‹ [SozR 4â€‹4200 Â§ 9 Nr 14](#) RdNr 15, jeweils mwN). Auch insoweit fehlt es an einer Ermessensausübung durch die Beklagte (zu diesem Erfordernis vgl nur BSG Urteil vom 21.6.2011 â€‹[B 4 A AS 21/10 R](#) â€‹ [BSGE 108, 258](#) = [SozR 4â€‹4200 Â§ 11 Nr 39](#), RdNr 34; Pad  in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 45 RdNr 136, Stand 14.1.2021), ohne dass dieser Ermessensnichtgebrauch noch geheilt werden k nnte (vgl oben unter II.B.2). Anhaltspunkte f r eine Ermessensspr fung finden sich im Bescheid vom 26.5.2011 nicht. Die Neuberechnung der Rente wird lediglich damit begr ndet, dass eine Rentenanpassung durchzuf hren war und sich das auf die Rente anzurechnende Einkommen ge ndert habe. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Beklagte ihres R cknahmeermessens hinsichtlich der bisher unterbliebenen Ber cksichtigung der Krankenversicherungsbeitr ge nicht bewusst war, weil sie davon ausging, eine gebundene Aufhebungsentscheidung

nach [§ 48 SGB X](#) umzusetzen.

Ä

50

4.Ä Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Insoweit war zu berücksichtigen, dass die Klägerin nur mit einem Bruchteil des wirtschaftlichen Werts ihres ursprünglichen Begehrens obsiegt hat.

Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024